



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.5 RRB 1891/2448
Titel	Strassen.
Datum	17.12.1891
P.	525–526

[p. 525] A. Der Regierungsrath hat unterm 22. Aug. 1889 dem vom Bezirksrathe Winterthur vorgelegten Projekt über Korrektion und theilweisen Neubau der Thurthalstraße II. Klasse zwischen Altikon und Ellikon die Genehmigung ertheilt, und als Vollendungstermin für die speziell die Gemeinde Altikon treffende, 2071 m lange und auf 18,000 Fr. berechnete Straßenstrecke festgesetzt: // [p. 526]

a) Für Abtheilung I von der Banngrenze Ellikon über den Hof Herten bis Profil 42⁺⁵⁰ an der alten korrigirten Straße den 1. November 1890.

b) Für Abtheilung II von Profil 42⁺⁵⁰ bis in das Dorf Altikon, den 1. November 1893. Wegen rückständiger Arbeit an der Straßenbaute Altikon–Thalheim konnte mit Abtheilung I bei Herten erst im Frühjahr 1891 begonnen werden. Auf zirka 650 m Länge ist dieselbe vollständig fertig gebaut und seit zwei Monaten dem Verkehr übergeben, auf der übrigen zirka 530 m langen Strecke fehlt noch ein Theil des Steinbettes und der Bekiesung, weil in letzter Zeit wegen ungünstiger Witterung kein Material geführt werden konnte.

B. Mit Eingabe vom 2. Dezember stellt nun der Gemeindrath Altikon das Gesuch, es möchte der Gemeinde auf Rechnung des künftigen Staatsbeitrages ein Vorschuß verabreicht werden. Die Straßenbaute habe schon bedeutende Zahlungen erfordert und die Gemeindegasse sei erschöpft und auf andere Einnahmen wenig zu hoffen, weil auch die dortige Gegend letzten Sommer vom Hagelwetter und Ueberschwemmung schwer gelitten habe.

C. Nach den bei der Gemeindegutsverwaltung Altikon gemachten Erhebungen hat dieselbe für die Straßenabtheilung I an Landentschädigungen, Straßenanlage mit Coulissen, Kies und Steine etc. bis jetzt bereits über 6000 Fr. verausgabt, und sollen sofort weitere zirka 1000 Fr. ausbezahlt werden.

Der Staatsbeitrag für dieses Theilstück ist bereits im diesjährigen Staatsbudget in Aussicht genommen, eine Rechnungstellung ist aber noch nicht möglich und dürfte daher dem Gesuche entsprochen und ein Vorschuß von 2500 Fr. bewilligt werden. Es kann dies um so eher geschehen, als die Gemeinde Altikon auch Abtheilung II schon diesen Winter in Angriff nehmen und vor dem gestellten Termin vollenden will.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, der Gemeinde Altikon auf Rechnung des Staatsbeitrages an die in ihr Gebiet fallende Strecke bei Thurthalstraße II. Klasse zwischen Altikon und Ellikon einen Vorschuß von 2500 Fr. auf Titel C. b. 2. anzuweisen.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Altikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]